



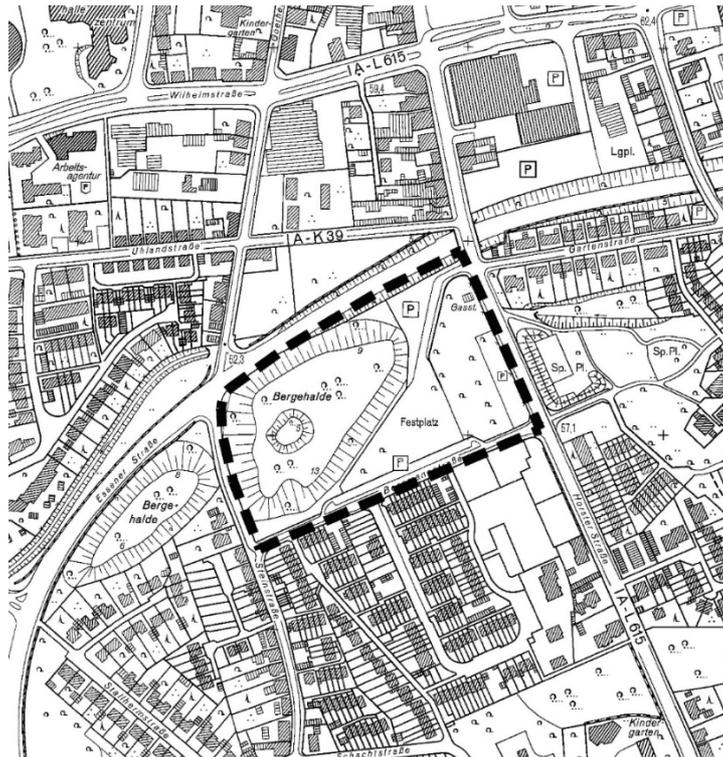
AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 05/24

Donnerstag, 11. April 2024

21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gladbeck Bereich: „Bergmannstraße/Horster Straße/Essener Straße“ hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 und § 5 Baugesetzbuch (BauGB)



Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 01.02.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 und § 5 BauGB

1. Für den Bereich „Bergmannstraße/Horster Straße/Essener Straße“ ist innerhalb der durch die zeichnerische Darstellung vom 18.01.2024 vorgesehenen Grenzen die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 und § 5 BauGB durchzuführen.

2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist entsprechend § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung durchzuführen.

Gladbeck, den 11.04.2024

Bettina Weist

- Bürgermeisterin -

**Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufsrechtssatzung)
gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
für das Gebiet „Umfeld Bahnhofsgelände Gladbeck West“**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 07.09.2023 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (Maßstab 1:1.500), der Bestandteil dieser Satzung ist. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Gladbeck	99	230
Gladbeck	99	231
Gladbeck	99	294
Gladbeck	100	108
Gladbeck	100	110
Gladbeck	100	142
Gladbeck	100	143
Gladbeck	100	144
Gladbeck	100	166
Gladbeck	100	168
Gladbeck	100	169
Gladbeck	100	171
Gladbeck	100	172
Gladbeck	100	173
Gladbeck	100	174
Gladbeck	100	175
Gladbeck	100	176
Gladbeck	100	179
Gladbeck	100	180
Gladbeck	100	181
Gladbeck	100	182 (teilweise)

**§ 2
Zweck der Satzung**

Auf den von der Satzung betroffenen Flächen soll die Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen ermöglicht werden. Die Satzung dient zur Sicherung einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung in diesem Geltungsbereich.

§ 3

Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Stadt Gladbeck steht in dem unter § 1 genannten Bereich ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB (Baugesetzbuch) zu. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Gladbeck den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gladbeck, den 12.03.2024

Bettina Weist

- Bürgermeisterin -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

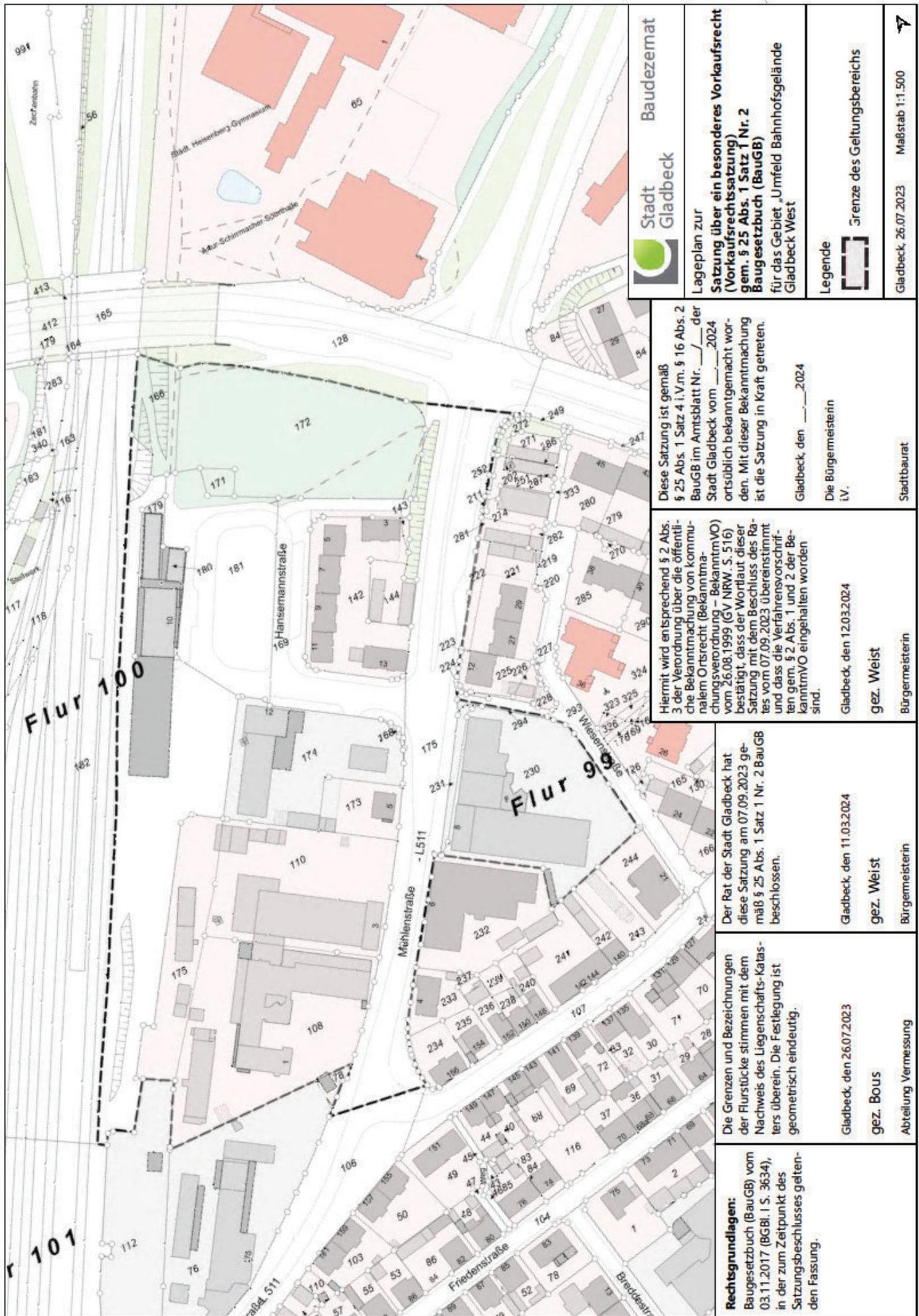
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung kann die Satzung während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, Amt für Planen, Bauen, Umwelt, Zimmer 462, eingesehen werden.

Gladbeck, den 12.03.2024

Bettina Weist

- Bürgermeisterin -



Stadt Gladbeck **Baudezernat**

Lageplan zur **Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufsrechtsatzung) gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)** für das Gebiet „Umfeld Bahnhofsgelände Gladbeck West“

Legende Grenze des Geltungsbereichs

Gladbeck, 26.07.2023 Maßstab 1:1.500

Diese Satzung ist gemäß § 25 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 16 Abs. 2 BauGB im Amtsblatt Nr. ___/2024 der Stadt Gladbeck vom ___/2024 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Satzung in Kraft getreten.

Gladbeck, den ___/___/2024

Die Bürgermeisterin i.V.

Stadtbaurät

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsvorschriftenverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) bestätigt, dass der Wortlaut dieser Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 07.09.2023 übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften gem. § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO eingehalten worden sind.

Gladbeck, den 12.03.2024

gez. Weist

Bürgermeisterin

Der Rat der Stadt Gladbeck hat diese Satzung am 07.09.2023 gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB beschlossen.

Gladbeck, den 11.03.2024

gez. Weist

Bürgermeisterin

Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters überein. Die Festlegung ist geometrisch eindeutig.

Gladbeck, den 26.07.2023

gez. Bous

Abteilung Vermessung

Rechtsgrundlagen: Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.